

Urteil

in dem Verfahren

I. Es ist festzustellen,
das der Antragsgegner gegen die Satzung gehandelt hat und somit
Finanzmittel zu unrecht für den Länderfinanzausgleich genutzt
habe. Die klagenden Parteien fordern die Antragsgegner somit auf
die zu Unrecht herangezogenen Finanzmittel aus der stattlichen
Teilfinanzierung nach damals geltender Satzung neu zu berechnen
und entsprechenden Konten zuzuweisen.

1. Antragsteller: Kreisverband Dortmund,
[REDACTED],

Bevollmächtigter: [REDACTED],

2. Antragsteller: Kreisverbandes Gelsenkirchen,
[REDACTED]

Bevollmächtigter: [REDACTED],

3. Antragsteller: Kreisverband Lippe,
[REDACTED]

Bevollmächtigter: [REDACTED],

1. Verfahrensgegner: Piratenpartei Deutschland, Landesverbandes NRW
vertreten durch [REDACTED],
[REDACTED],

Bevollmächtigter: [REDACTED],

2. Verfahrensgegner: [REDACTED] als LandesschatzmeisterIn
und Mitglied des Landesvorstands des Landesverbandes NRW
[REDACTED]

Bevollmächtigter: [REDACTED]

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum

Fax-Nummer:

0211-54223-489

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

**Besetzung des
Landesschiedsgerichtes NRW**

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Kesztyüs

2. Ersatzrichter

martin.kesztyues@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**

II. Es ist festzustellen,
das der Antragsgegner gegen die Satzung gehandelt hat und somit Finanzmittel zu unrecht für den Länderfinanzausgleich genutzt habe. Die klagenden Parteien fordern die Antragsgegner somit auf die zu Unrecht herangezogenen Finanzmittel aus der staatlichen Teilfinanzierung nach damals geltender Satzung neu zu berechnen und entsprechenden Konten zuzuweisen.

1. Antragsteller: Kreisverbandes Kleve,
[REDACTED]

Bevollmächtigter: [REDACTED],
[REDACTED]

1. Verfahrensgegner: Piratenpartei Deutschland, Landesverbandes NRW
vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED],

Bevollmächtigter: [REDACTED],
[REDACTED]

2. Verfahrensgegner: [REDACTED] als Landesschatzmeisterin
und Mitglied des Landesvorstands des Landesverbandes NRW
[REDACTED]

Bevollmächtigter: [REDACTED],
[REDACTED]

III. Es ist festzustellen,
dass die Zuweisungen des Landesverbandes aus der staatlichen Teilfinanzierung aus dem Jahre 2012 nichts satzungsgemäß berechnet wurde und dieses nachzuholen ist.

1. Antragsteller: Kreisverbandes Wesel
[REDACTED]

Bevollmächtigter: [REDACTED],
[REDACTED]

Verfahrensgegner: Piratenpartei Deutschland, Landesverbandes NRW
vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED],

Bevollmächtigter: [REDACTED],
[REDACTED]

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW unter Mitwirkung der RichterInnen Melano Gärtner, Sandra Pauen und Martin Kesztyüs aufgrund des Zeitraums für Stellungnahmen und der fernmündlichen Verhandlung vom 11. Februar 2014 geurteilt



**PIRATEN
PARTEI**

1. Der Landesverband NRW der Piratenpartei Deutschland wird verpflichtet, den klagenden Parteien, ihren auf der Grundlage der bis zum LPT 13.1 geltenden Satzung, bis zu diesem Tag zustehenden Betrag an der staatlichen Teilfinanzierung, zu zahlen.
2. Außerdem wird der Landesverband NRW der Piratenpartei Deutschland verpflichtet, den klagenden Parteien ihren, zwischen dem BPT 13.1 und dem LPT 13.2 zustehenden Betrag auf Grundlage der dann geltenden Satzung NRW zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

I. Sachverhalt

Durch den Umlaufbeschluss des [Bundesverbandes 121](#) vom 26.01.2013 wurde beschlossen, dass per Antrag nach § 22 PartG mitunter Nordrhein Westfalen sich mit einer angemessenen Summe am Länderfinanzausgleich zu beteiligen habe.

Diese Summe belief sich auf 247.847,30 Euro.

Der NRW-Landesvorstand beschloss jedoch, den Antrag der Bundesschatzmeisterei abzulehnen. Stattdessen beschloss man auf dem Landesparteitag am 27./28.04.2013 in Bottrop mit einem entsprechenden Satzungsänderungsantrag sich trotzdem am Länderfinanzausgleich zu beteiligen. Dieses sollte aber von Teilnehmern des Landesparteitages entschieden werden.

Sofern der Landesparteitag gegen eine Beteiligung gewesen wäre, behielt sich der Bundesvorstand vor, die Bitte um Beteiligung des Länderfinanzausgleichs nach § 15 Bundessatzung prüfen zu lassen.

Auf dem Landesparteitag NRW 13.1 in Bottrop standen dann auch dementsprechend auf der Liste der Satzungsänderungsanträgen, der [SÄA043](#) und [SÄA044](#), die vom Inhalt her die Option ermöglichten, ca. 50% der vom Bundesvorstand geforderten Summe in den Länderfinanzausgleich, oder aber die vollen 100% zu geben.

Auf dem Landesparteitag wurde hinlänglich, inklusive Einholen eines Meinungsbildes, über die beiden Anträge diskutiert. Am Ende wurde der SÄA044 angenommen.

Am 16. Juli 2013 wurde von der Landesschatzmeisterin in dem Zuge eine Gesamtsumme von 123.923,65 Euro angewiesen.

Am 11. November 2013 reichten 4 Kreisverbände identische Anträge ein. Bis zur Behandlung der Klage hatten sich noch zwei weitere Kreisverbände der Klage angeschlossen, wobei der Kreisverband Wesen eine gesonderte Klageschrift einreichte. Diese wurde vom Gericht zusätzlich mit der Sammelklage der Beklagten zugesandt.

Im Eröffnungsbeschluss unter Punkt 6 wurden den Kreisverbänden Gelsenkirchen, Hagen, Kleve und Wesel aufgetragen, nach § 8 III BSchGO dem Gericht eine Anschrift mitzuteilen, ersatzweise die schriftliche Bestätigung, dass keine Postanschrift vorhanden



**PIRATEN
PARTEI**

ist. Diese Aufforderung bestand mit Frist bis zum 17.12.2013. Nach Ablauf der Frist würde das Gericht entsprechende Kreisverbände aus der Klageschrift heraus nehmen und einen separaten Ablehnungsbescheid zukommen lassen.

Am 18.12.2013 wurde der Kreisverband Hagen aus der Klageschrift heraus genommen, ein [Widerspruch](#) beim Bundesschiedsgericht blieb erfolglos.

Am 12.01.2014 stellte einer der Kläger Antrag auf Fristverlängerung für die Möglichkeit zur Stellungnahme, da bis dato die Beklagten sich nicht geäußert hatten.

Am 13.01.2014 und nach der im Eröffnungsbeschluss zumindest erstmals genannte Endfrist für Stellungnahmen, reichte die Beklagte etwa eineinhalb Stunden später ihre Stellungnahme beim Landesschiedsgericht ein.

Auf der am gleichen Tag stattfindenden Sitzung des Landesschiedsgerichtes wurde dem Antrag auf Fristverlängerung für Stellungnahmen zugestimmt und bis zum 27.01.2014 um 12 Uhr verlängert.

Am 26.01.2014 reichte die Klägerseite nochmals eine Stellungnahme zur eingereichten Stellung der Schatzmeisterei ein.

Das Gericht beschloss auf seiner Sitzung am 27.01.2014 für eine (fern-)mündliche Verhandlung in den Mumbleräumen des Landesschiedsgerichtes NRW einzuladen, um noch mal einige Fragen im Detail zu erörtern.

Diese Verhandlung fand am 11.02.2014 statt.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach § 8 V BSchGO korrekt eingereicht und begründet.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 6 II, III Satz 1 BSchGO. Schlichtungsversuche sieht das Gericht durch bereits umfangreich geführte Gespräche nach § 7 III 5. Fall als erfüllt an.

1.

Das Gericht hatte sich hier mit der Frage zu befassen, inwieweit die Landesschatzmeisterei befugt war, eine beschlossene Satzungsänderung auf dem Landesparteitag 13.2 am 19.-20.10.2013 in Bottrop rückwirkend in Anwendung zu bringen, wodurch es möglich war, die Zuwendungen für die Kreis- und Ortsverbände sowie virtuellen Kreisverbände aus der staatlichen Teilfinanzierung auch aus den Abschlägen aus 2012 für den Länderfinanzausgleich zu nutzen.



a) Der Satzungsänderungsantrag [SÄA 044](#) ändert die Landessatzung dahin gehend, dass vor Anwendung der Zuweisung von Geldern aus der staatlichen Teilfinanzierung auf die Untergliederungen wie in Anhang B angegeben, zuerst der Länderfinanzausgleich zu berechnen ist.

Das Gericht sieht in der Beschlussfassung folgende Probleme.

aa) Die Klagen sind begründet, denn die Kreisverbände haben einen Anspruch auf Zahlung derjenigen Mittel, die rückwirkend ab dem 28. April 2013 den Kreisverbänden bei der Berechnung abgezogen wurden. Denn der Beschluss des Landesparteitages betraf die Zukunft und nicht die Vergangenheit. Es gilt der Wortlaut des Parteitagsbeschlusses. Zwar wurden auf dem Parteitag auch Äußerungen getätigt, die besagten, dass der Beschluss auch rückwirkend gelten solle. Jedoch kann dies nicht dazu führen, dass die schriftliche Form die dort festgehalten wurde, revidiert wird. Mündliche Äußerungen können nicht den Antrag erweitern in dem Sinne, denn für eine konkrete Behandlung des Antrages ist die Schriftform notwendig. Würde man die mündlichen Äußerungen mit heranziehen, so dürften außerdem Zweifel an der Wirksamkeit des Beschlusses bestehen, da die Landesschatzmeisterei sich öffentlich, und wie sich inzwischen heraus stellte, fälschlicher Weise, in der Art äußerte, dass den Kreisverbänden kein Geld weggenommen werden würde.

ab) Für den Zeitraum nach April 2013 bis zum BPT 13.1 gilt dies jedoch nicht, da es einen Beschluss auf dem Landesparteitag gab, dass Gelder auch aus den Verbänden zur Finanzierung des Länderfinanzausgleichs abgegeben werden sollten. Der Satzungsänderungsantrag SÄA 044 wurde angenommen. Somit bestand eine Legitimation für den Landesvorstand, ab diesem Zeitpunkt bis zum BPT 13.1 auch aus den Mitteln der Verbände den Länderfinanzausgleich zu bestreiten. Für den Zeitraum nach dem Landesparteitag bis zum BPT 13.1 konnte dieser Geld des Landesverbands an andere Landesverbände zuweisen.

Auch ab dem BPT 13.1 war eine Zahlung an den Bundesverband unzulässig. Denn der Anhang C wurde derart verändert, dass die Zahlungspflicht nur erfolgen sollte, wenn kein Geld an den Bundesverband zu zahlen war nach Bundesfinanzordnung. Dies war aber gerade der Fall ab dem zwölften Mai 2013, da die Bundesfinanzordnung derart geändert wurde, dass fünfzehn Prozent der Gelder an den Bund fließen mussten. Dies gilt aber nur bis zum LPT 13.2, denn dort wurde der Passus bzgl. der Nichtanwendbarkeit des durch den LPT NRW beschlossenen Länderfinanzausgleich bei Zuweisung von Geldern an den Bundesverband in der Bundesfinanzordnung wieder entfernt. Dieses wird nun



nach § 16 I Punkt c Landessatzung NRW n.F. Geregelt.

b) Nach Sichtung aller vorliegenden Sachverhalte kommt das Gericht zu dem Schluss, dass auf die für die Verbände zustehenden Geldmittel zugegriffen wurde. Die endgültige Abrechnung für das Jahr 2012 musste am 31. März 2013 stehen. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Kreisverbände den Anspruch auf Zahlung gegen den Landesverband auf Mittel der staatlichen Teilfinanzierung gemäß Anhang B der Landessatzung NRW verwiesen durch die Finanzordnung der Landessatzung NRW. Würde man nun einen Betrag von den Geldern der Verbände abziehen, um diesen dem Länderfinanzausgleich zukommen zu lassen, würde man deren Beträge verringern. Dass der Bundesvorstand um einen Betrag für den Länderfinanzausgleich gebeten hat, ändert an dieser Rechtslage nichts.

Denn dies war ausdrücklich eine Bitte.

"Sofern Ihr diesen Antrag an Euren Landesparteitag weiterleitet, bittet der Bundesvorstand höflich darum, eine Empfehlung auszusprechen, wie die Anwesenden des Landesparteitages abstimmen sollten, weil diese Piraten Euch vertrauen, denn sonst hätten sie Euch nicht in den Landesvorstand gewählt."¹²

Der Bundesvorstand hat sich ausdrücklich die Nutzung von Rechtsmitteln offen gehalten.

"Der Bundesvorstand behält sich bei Nichtannahme des Antrags ausdrücklich eine Prüfung nach §15 Abs. 2 der Finanzordnung vor und verzichtet demgemäß durch diesen Antrag nicht auf die Durchsetzung der Bundessatzung." (Siehe Umlaufbeschluss 121)

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Bitte eben noch kein Rechtsmittel war, man daher nicht gezwungen war, der Bitte nachzukommen. Der Landesverband hätte von daher abwarten können und sich auch ggf. verklagen lassen können.

Als Landesvorstand hätte es ihm auch frei gestanden, die geforderte Summe aus den Mitteln des Landesverbandes selber zu nehmen. Sofern der Landesverband nicht liquide genug gewesen wäre, hätte er sich auch verschulden können.

Es bestand daher noch keine unbedingte Notwendigkeit der Zahlung zu jenem Zeitpunkt. Dies gilt erst recht für das Antasten von Kreisverbandsmitteln.

Zwar ist der Bundesvorstand verpflichtet, für einen gerechten Länderfinanzausgleich zu sorgen gemäß § 22 ParteiG. Die Landessatzung darf auch nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.

Dies war aber auch nie gegeben, denn die Landesfinanzordnung NRW legte fest, wie viel den

¹ [BuVo Umlaufbeschluss 121](#)

² [Zahlen für den Länderfinanzausgleich 2013](#)

Gliederungs- und wie viel dem Landesverband zustand. Der Berechnungszeitraum war bereits am 31. März 2013 abgelaufen. Der Beschluss aus den Verbänden den Länderfinanzausgleich zu tätigen ist aber erst im Juli gefasst worden. Das bedeutet, dass dieser Betrag bereits eindeutig den Verbänden zugeordnet war.

Auch wäre es bereits vor März 2013 möglich gewesen zu berechnen, wie viel den Verbänden zustehen würde.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil gibt es nach § 12 V i.V.m. § 13 II S. 1 BSchGO die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung, dass bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
schiedsgericht@piratenpartei.de

einzureichen ist.

Melano Gärtner (BE)

Sandra Pauen

Martin Kesztyüs



**PIRATEN
PARTEI**